

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Bernd Schlömer (FDP)**

vom 29. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. September 2020)

zum Thema:

Anwesenheitsdokumentation in der Corona-Krise und Wahrung des Datenschutzes

und **Antwort** vom 16. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Okt. 2020)

Herrn Abgeordneten Bernd Schlömer (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25107
vom 29. September 2020
über Anwesenheitsdokumentation in der Corona-Krise und Wahrung des Daten-
schutzes

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Berliner Bezirke um Stellungnahmen gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Sie werden in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

1. Welche gesetzlichen Grundlagen folgt die Verpflichtung zur Anwesenheitsdokumentation in Bars, Gaststätten und Restaurants im Land Berlin?

Zu 1.:

Nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung (SARS-CoV-2-InfSchVO) vom 06. Oktober 2020 haben die Verantwortlichen für Gaststätten eine Anwesenheitsdokumentation zu führen, soweit geschlossene Räume betroffen sind und es sich nicht ausschließlich um die Abholung von Speisen oder Getränken handelt. Nach § 3 Absatz 1 Satz 4 SARS-CoV-2-InfSchVO haben die Verantwortlichen für Gaststätten eine Anwesenheitsdokumentation auch zu führen, soweit Speisen und Getränke im Freien serviert oder im Wege der Selbstbedienung zum Verzehr im Bereich der genehmigten Außengastronomie abgegeben werden.

2. Welche genauen personenbezogenen Angaben und welche(s) Format(-Vorgabe) hat der Senat dabei in Bezug auf die Anwesenheitsdokumentation vorgegeben bzw. erlassen?
 - a) Welche Daten sind obligatorisch einzutragen? Welche Daten sind fakultativ einzutragen?
 - b) Welche Wahlfreiheit bei der Angabe personengezogener Daten besteht bei der Anwesenheitsdokumentation?
 - c) Hat der Senat ein unter Aspekten von Barrierefreiheit und Datenschutzbestimmungen hinreichendes öffentlich zugängliches Muster für Unternehmen des Gaststättengewerbes zum Download zur Verfügung gestellt? Wenn nicht, warum nicht? Wenn ja, welche Downloadrate weist das Dokument aktuell auf?

Zu 2.:

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 SARS-CoV-2-InfSchVO muss die Anwesenheitsdokumentation folgende Angaben enthalten:

1. Vor- und Zuname,
2. Telefonnummer,
3. Bezirk oder Gemeinde des Wohnortes oder des Ortes des ständigen Aufenthalts,
4. Vollständige Anschrift oder E-Mail-Adresse,
5. Anwesenheitszeit und
6. Platz- oder Tischnummer, sofern vorhanden.

Zu 2. a):

Die in der Antwort zu 2. aufgeführten Nummern 1 bis 6 sind obligatorisch.

Zu 2. b):

Eine Wahlfreiheit besteht bei der in der Antwort zu 2. aufgeführten Nummer 4. Es besteht die Freiheit zu wählen, ob die vollständige Anschrift oder die E-Mail-Adresse angegeben wird.

Zu 2. c):

Ein Muster zur Anwesenheitsdokumentation für Unternehmen des Gaststättengewerbes wird durch den Senat nicht bereitgestellt. Die Betreiberin oder der Betreiber einer Gaststätte kann vielmehr wählen, in welcher Form – insbesondere ob in Papierform oder digital – sie oder er der Verpflichtung zum Führen einer Anwesenheitsdokumentation nachkommt. Die Anforderungen an die Anwesenheitsdokumentation sind überschaubar und leicht zu erfüllen. Eines durch den Senat bereitgestellten Formulars bedarf es nicht.

3. Welche genauen oder konkreten Umsetzungsvorschriften sind für die Erhebung, Speicherung, und Vernichtung der Anwesenheitsdokumentation durch den Senat vorgegeben?

Zu 3.:

Nach § 3 Absatz 2 Satz 2 SARS-CoV-2-InfSchVO ist die Anwesenheitsdokumentation für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung oder Inanspruchnahme einer Dienstleistung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufzubewahren oder zu speichern. Die Anwesenheitsdokumentation ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 3 SARS-CoV-2-InfSchVO den zuständigen Behörden zur Kontrolle der Verpflichtungen nach § 3 Absatz 1, 3 und 4 SARS-CoV-2-InfSchVO auf Verlangen zugänglich zu machen. Darüber hinaus ist nach § 3 Absatz 3 Satz 4 SARS-CoV-2-InfSchVO den zuständigen Behörden auf Verlangen die Anwesenheitsdokumentation auszuhändigen oder ihnen auf sonstige geeignete Weise der Zugriff zu ermöglichen, wenn festgestellt wird, dass eine Person zum Zeitpunkt der Veranstaltung, des Besuchs oder der Inanspruchnahme der Dienstleistung krank, krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig oder Ausscheiderin oder Ausscheider im Sinne des Infektionsschutzgesetzes war. Nach § 3 Absatz 3 Satz 5 SARS-CoV-2-InfSchVO ist nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist die Anwesenheitsdokumentation zu löschen oder zu vernichten.

Die Verantwortlichen für Gaststätten haben gemäß § 3 Absatz 4 SARS-CoV-2-InfSchVO anwesenden Personen, die unvollständige oder offensichtlich falsche Angaben machen, den Zutritt oder den weiteren Verbleib zu verwehren.

4. Welche gesetzliche Grundlage legitimiert Polizei- und Ordnungsbehörden grundsätzlich zum Zugriff auf die Anwesenheitsdokumentation (z.B. auf Grundlage der Strafprozessordnung o.ä.)?
 a) Wie häufig wurde seit Beginn der Anwesenheitsdokumentation hiervon von der Polizei Gebrauch gemacht?

Zu 4. und 4. a):

Jenseits einer Nutzung der Anwesenheitsdokumentation durch die Polizei und Ordnungsbehörden zum Vollzug infektionsschutzrechtlicher Vorschriften, insbesondere zur Kontaktnachverfolgung oder zur Verfolgung und Ahndung infektionsschutzrechtlicher Ordnungswidrigkeiten, ist je nach den Umständen des Einzelfalls ein Zugriff der Polizei auf eine Anwesenheitsdokumentation auf der Grundlage der §§ 94 ff. der Strafprozessordnung möglich. Dem Senat liegen keine Erkenntnisse über solche Zugriffe auf strafverfahrensrechtlicher Grundlage vor.

5. Wie häufig wurde insgesamt die Verpflichtung zum Führen einer ordnungsgemäßen Anwesenheitsdokumentation überprüft (bitte nach Bezirken und in absoluten Zahlen)?
 a) Durch wen wurde es geprüft?

Zu 5. und 5. a):

Hierzu wurden die Bezirke abgefragt. Die Rückmeldungen der Bezirke können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Bezirke	Wie häufig wurde insgesamt die Verpflichtung zum Führen einer ordnungsgemäßen Anwesenheitsdokumentation überprüft?	Durch wen wurde es geprüft?
Mitte	181 (Stand: September 2020)	Ordnungsamt
Friedrichshain-Kreuzberg	Keine gesonderte statistische Erfassung	Ordnungsamt
Pankow	266 (Stand: 7. Oktober 2020)	Ordnungsamt und Polizei
Charlottenburg-Wilmersdorf	Keine gesonderte statistische Erfassung	Ordnungsamt und Polizei
Spandau	Keine gesonderte statistische Erfassung	Ordnungsamt
Steglitz-Zehlendorf	Keine gesonderte statistische Erfassung	Ordnungsamt und Polizei
Tempelhof-Schöneberg	2 bis 3 mal wöchentlich erfolgen entsprechende Kontrollen	Ordnungsamt
Neukölln	Monatlich werden ca. 250 Gaststättenbetriebe überprüft	Ordnungsamt
Treptow-Köpenick	358 (Stand: 7. Oktober 2020)	Ordnungsamt
Marzahn-Hellersdorf	Keine gesonderte statistische Erfassung	Ordnungsamt
Lichtenberg	Keine gesonderte statistische Erfassung	Ordnungsamt und Polizei
Reinickendorf	300 (Stand: 7. Oktober 2020)	Ordnungsamt und Polizei

6. Wie wurde die Berliner Beauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Theorie und Ausführung der Anwesenheitsdokumentation eingebunden? Welche Stellungnahmen sind von dieser Behörde eingegangen und wie wurden die Stellungnahmen berücksichtigt?

Zu 6.:

Die Berliner Beauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wurde in den Rechtsetzungsprozess nicht eingebunden. Dies war auch nicht angezeigt, da Gegenstand der Regelung von § 3 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung nicht die Datenverarbeitung durch öffentliche Stellen ist. Verantwortlich für die Einhaltung des Datenschutzes sind die hiernach zum Führen einer Anwesenheitsdokumentation verpflichteten.

7. Wie bewertet der Senat insgesamt die Bereitschaft der Bürgerinnen und Bürger bzw. der Unternehmerinnen und Unternehmer im Gaststättengewerbe bei der Anwesenheitsdokumentation mitzuwirken? Welche Alternativen sind denkbar?

Zu 7.:

Die regelmäßige Evaluierung hat die Notwendigkeit der Verschärfung der Regelungen zur Anwesenheitsdokumentation ergeben. Mit der 6. Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 29.09.2020 wurden in § 3 die Absätze 3 und 4 neu eingefügt. Anwesende Personen wie Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Gäste, Besucherinnen und Besucher, Kundinnen und Kunden oder Nutzerinnen und Nutzer sind nach § 3 Absatz 3 SARS-CoV-2-InfSchVO verpflichtet, die Angaben nach § 3 Absatz 2 Satz 1 vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Die Verantwortlichen für Gaststätten haben nach § 3 Absatz 4 SARS-CoV-2-InfSchVO anwesenden Personen, die unvollständige oder offensichtlich falsche Angaben machen, den Zutritt oder den weiteren Verbleib zu verwehren.

8. Wie kann die Qualität der Anwesenheitsdokumentation insgesamt verbessert werden?

Zu 8.:

Aufgrund regelmäßiger Evaluierung wurden die Regelungen zur Anwesenheitsdokumentation angepasst beziehungsweise verschärft. Mit der 6. Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 29.09.2020 wurden in § 3 – wie zu 7. bereits ausgeführt – die Absätze 3 und 4 neu eingefügt. Zudem wurde in § 3 Absatz 2 Satz 1 SARS-CoV-2-InfSchVO die neue Nummer 3 eingefügt („Bezirk oder Gemeinde des Wohnortes oder des Ortes des ständigen Aufenthaltes“). Dies war im Sinne einer schnelleren Kontaktnachverfolgung geboten, da anhand der Angabe unter Nr. 4 („vollständige Anschrift oder E-Mail-Adresse“) die Zuständigkeit des jeweiligen Gesundheitsamtes nicht stets erkennbar ist. Ein weiteres Instrument zur Verbesserung der Qualität der Anwesenheitsdokumentation ist die Kontrolle des Vollzuges durch die zuständigen Behörden.

Berlin, den 16. Oktober 2020

In Vertretung
Barbara König
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung